

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Kreisstadt Merzig

vom:
14.05.2009, zuletzt geändert am
21.06.2018

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 vom 17.06.2015 (Amtsbl. 2015 S. 454) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in der öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Merzig, im folgenden Feuerwehr genannt, im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ist gebührenfrei.

§ 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe nach dem SBKG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch; ob sie gewährt werden sollen, entscheiden die Wehrführung oder die Ortpolizeibehörde.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber

- Die Person, zu deren Gunsten oder in deren Auftrag die Leistung erfolgt ist
- Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung erbracht ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung einer freiwilligen gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6 Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Der Einsatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr zum Gerätehaus oder zu einer anderen Einsatzstelle.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Stundensatzes berechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Mittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.

- (5) Für die bei kostenpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 von Hundert berechnet.
- (6) Soweit der Gebührenberechnung Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

§ 7 Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8 Haftung

Die Kreisstadt Merzig haftet nur für solche Schäden, die bei der Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 21. Juni 2018

Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld